



Anforderungen der AwSV an bestehende Anlagen

Thomas Wagner

Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg

Bayerisches Landesamt für
Umwelt



Begriffsbestimmung

Der Begriff der bestehenden Anlagen ist nicht unter den Begriffsbestimmungen in § 2 AwSV zu finden, sondern wird eher nebenbei im Kapitel 5 „Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften“ bestimmt. Bestehende Anlagen sind nach § 67 Satz 2 AwSV Anlagen, die am 01.08.2017, dem Tag des vollständigen Inkrafttretens der AwSV, errichtet waren.

Zu ergänzen ist: Ob die Anlagen zu diesem Datum bereits in Betrieb genommen wurden, spielt für die Anwendbarkeit der Regelungen zu bestehenden Anlagen keine Rolle. Jedoch sind Anlagen, die vor dem 01.08.2017 errichtet (und betrieben), inzwischen aber stillgelegt worden waren, im Unterschied dazu keine bestehenden Anlagen im Sinne des § 67 AwSV. Diese Anlagen existieren für die Anlagenverordnungen nicht mehr. Sie müssen daher vor der (Wieder-)Inbetriebnahme ab dem 01.08.2017 die Anforderungen der AwSV erfüllen. In jedem Einzelfall ist daher vom (zukünftigen) Betreiber zu prüfen, inwieweit die vorhandenen Anlagenteile im Sinne der AwSV noch geeignet sind und dies auch plausibel nachgewiesen werden kann.

Anforderungen an bestehende Anlagen

Die AwSV differenziert wie ihre Länder-Vorgängerregelungen zwischen Anforderungen, die mit Inkrafttreten der AwSV zu erfüllen sind, und Anforderungen, die innerhalb einer bestimmten Frist oder erst nach Anordnung der zuständigen Behörden erfüllt werden müssen. Grob gesagt betreffen erstere vor allem organisatorische und mit „Papierkram“ verbundene Anforderungen, letztere eher „handfeste“ materielle Anforderungen.

1 Unmittelbar geltende Anforderungen

Betreiber von bestehenden Anlagen müssen seit 01.08.2017 unaufgefordert die nachfolgenden Anforderungen erfüllen:

- a) die Pflichten beim Befüllen und Entleeren (§ 23 Abs. 1),
- b) die Pflichten bei Betriebsstörungen (§ 24),
- c) die Anzeige von wesentlichen Änderungen und Maßnahmen an der Anlage, die zu einer Erhöhung der Gefährdungstufe führen, soweit nicht eine Eignungsfeststellung oder eine andere behördliche Zulassung die Anzeige ersetzt (§ 40),
- d) eine Eignungsfeststellung bei wesentlicher Änderung der Anlage (zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen) mit den erforderlichen Unterlagen beantragen (§ 63 WHG, bei wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen in Verbindung mit §§ 41 und 42),
- e) eine Anlagendokumentation erstellen (§ 43),



- f) eine Betriebsanweisung erstellen und aushängen, sofern nicht ein Merkblatt gemäß Anlage 3 oder 4 AwSV ausreicht (§ 44),
- g) für das Instandsetzen, Innenreinigen und Stilllegen bestimmter Anlagen Fachbetriebe nach § 62 beauftragen (§ 45),
- h) die Überwachungspflichten einschließlich der Beauftragung von Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 für die Prüfung von Anlagen nach Anlagen 5 und 6 (§§ 46 und 47),
- i) die Pflicht zur Beseitigung von Mängeln, die bei der Prüfung durch Sachverständige festgestellt wurden (§ 48).

Bis auf obigen Buchstaben d) finden sich die Anforderungen sowohl in § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 als auch in § 69 Abs. 1 Satz 3 AwSV. Die Eignungsfeststellungspflicht bei wesentlicher Änderung resultiert aus der am 28.01.2018 in Kraft getretenen Änderung des § 63 WHG und ist dementsprechend in der AwSV noch nicht zu finden.

Tatsächlich neu sind lediglich die Anforderungen an die Anzeige und die Anlagendokumentation. Alle anderen Anforderungen gab es auch in den Länder-Anlagenverordnungen. Insofern ist bei bestehenden Anlagen zu prüfen, ob sich die Kriterien für die Umsetzung der anderen Anforderungen geändert haben.

Beispiel Fachbetriebspflicht: Es ist zu prüfen, ob die eigene Anlage und die notwendigen Tätigkeiten daran neu, weiterhin oder nicht mehr unter die Fachbetriebspflicht fallen.

Übergangsfristen sind für diese unmittelbar geltenden Anforderungen nicht vorgesehen. Das heißt, dem Wortlaut nach mussten auch die Dokumente in e) und f) (also Anlagendokumentation, Betriebsanweisung und Merkblatt) unverzüglich nach Inkrafttreten der AwSV erstellt werden. Auch wenn § 68 Abs. 1 Satz 1 AwSV zugesteht, dass eine nachträgliche Beschaffung von Unterlagen schwierig sein kann, reicht der pure Unwille des Betreibers nicht für einen Verzicht aus. Der Aufwand, für die Anlagendokumentation fehlende Unterlagen nachträglich zu beschaffen, erscheint verhältnismäßig, wenn z. B. der Hersteller der Anlagenteile noch existiert und für eine Anfrage erreichbar ist. Je weniger „standardisiert“ ein Anlagenteil ist, desto höher ist der zumutbare Aufwand für die Beschaffung einschlägiger Unterlagen, da möglicherweise besondere Maßgaben im Betrieb zu beachten sind. Bei Einzelanfertigungen primärer Anlagenteile mit hohem Gefährdungspotenzial kann im Einzelfall auch die nachträgliche (Wieder-)Erstellung eines Eignungsgutachtens (im Sinne von § 42 Satz 2 AwSV) verhältnismäßig sein, um den Besonderheiten des Anlagenteils gerecht zu werden. Bei Anlagenteilen dagegen, die von mehreren Herstellern gleichartig in Serie gefertigt wurden oder sogar noch werden, können im Einzelfall Unterlagen zu vergleichbaren Bauweisen anderer Hersteller ggf. ausreichend sein.



2 Weitere Anforderungen

Alle anderen Anforderungen der AwSV müssen bei bestehenden Anlagen erst nach Anordnung der unteren Wasserbehörde (in Bayern die Kreisverwaltungsbehörde – KVB) eingehalten werden.

Einzige Ausnahme: wenn der Sachverständige erhebliche oder gefährliche Mängel feststellt, sind bei der Beseitigung der Mängel ohne Aufforderung durch die KVB auch die Anforderungen der AwSV zu berücksichtigen, die über diejenigen der VAWS hinausgehen.

Bei der Umsetzung der weiteren Anforderungen wird unterschieden, ob eine Anlage nach AwSV wiederkehrend prüfpflichtig ist oder nicht. Wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen sind in Spalte 3 der Anlage 5 AwSV aufgeführt. Liegt die Anlage in einem Schutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet, richtet sich die wiederkehrende Prüfpflicht nach Spalte 3 der Anlage 6 AwSV.

2.1 Nicht wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen

Bei einer nach Anlage 5 oder Anlage 6 AwSV nicht wiederkehrend (und auch nicht bei Stilllegung), das heißt nur bei wesentlicher Änderung prüfpflichtigen bestehenden Anlage gelten gemäß § 69 AwSV die Anforderungen der VAWS weiter, bis die KVB eine Anordnung zur Anpassung an die AwSV erlässt. Nur bei wesentlicher Änderung prüfpflichtig sind bestehende

- a) Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen > 100 bis 1.000 m^3 ,
- b) Biogasanlagen mit landwirtschaftlichen Gärsubstraten > 100 bis 1.000 m^3 und
- c) oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B außerhalb von Schutz- und Überschwemmungsgebieten.

Anlagen nach Buchstabe a) waren bisher nicht prüfpflichtig, da die aufschwimmenden flüssigen Stoffe (im Wesentlichen biogene Öle aus Triglyceriden) bis zur Bekanntmachung des Umweltbundesamtes (UBA) vom 01.08.2017 (BAnz AT 10.08.2017 B6) als nicht wassergefährdend eingestuft waren. Seit 01.08.2017 sind diese aufschwimmenden flüssigen Stoffe allgemein wassergefährdend.

Bei Biogasanlagen nach Buchstabe b) waren nach VAWS nur die Anlagen zum Herstellen (insbesondere der Fermenter) prüfpflichtig, nicht aber die Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gärsubstraten und Gärresten.

Anlagen nach Buchstabe c) waren in Bayern nicht, in anderen Bundesländern in der Regel nur vor Inbetriebnahme prüfpflichtig. Dazu zählen z. B. Heizölverbraucheranlagen mit mehr als 1.000 l bis zu 10 m^3 Lagervolumen.

Von diesen Anlagen erfährt die KVB möglicherweise erst, nachdem der Betreiber der Anlage die Absicht der wesentlichen Änderung angezeigt oder bei Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen einen Antrag auf Eignungsfeststellung gestellt hat. Bei nicht prüfpflichtigen Anlagen wird die KVB im Regelfall keine Kenntnis von der Existenz der Anlage erhalten, soweit sie nicht z. B. Teil einer genehmigungsbedürftigen BImSchG-Anlage ist.

Diese Anlagen unterliegen also der alleinigen Betreiberverantwortung. Um dieser gerecht zu werden, sollten sich nicht sachkundige Betreiber von einschlägigen Büros, Fachbetrieben, Sachverständigen oder der KVB beraten lassen. Dies gilt insbesondere für die oben unter a) genannten Anlagen, die bislang keine Anforderungen der VAWS erfüllen mussten, da die Pflanzenöle als nicht wassergefährdend eingestuft waren. Können die Öle bei Undichtheiten in oberirdische Gewässer gelangen, benötigen sie nach AwSV eine Rückhalteinrichtung oder müssen doppelwandig ausgeführt sein.

2.2 Wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen

Bei einer nach Anlage 5 oder 6 wiederkehrend prüfpflichtigen Anlage prüft der Sachverständige im Rahmen der ersten Prüfung und aller weiteren Prüfungen nach AwSV, ob die Anlage den Anforderungen der AwSV genügt, die identisch mit denjenigen der VAWS sind. Abweichungen von diesen Anforderungen der AwSV vermerkt der Sachverständige als Mängel im Prüfbericht. Etwaige höhere Anforderungen der VAWS gegenüber der AwSV bleiben ohne Berücksichtigung.

Nur bei der ersten Prüfung nach AwSV bei bestehenden Anlagen stellt der Sachverständige zudem fest, ob es Anforderungen der AwSV gibt, die über diejenigen der VAWS hinausgehen und denen die Anlage nicht genügt. Dies teilt er dem Betreiber und der KVB auf dem Prüfbericht oder einem Beiblatt mit. Anhand dieser Feststellung erkennt die KVB Abweichungen von den Anforderungen der AwSV, die über das bisherige Landesrecht hinausgehen und kann entscheiden, ob sie Anpassungsmaßnahmen anordnet. Als Kriterium gilt dabei, ob im Einzelfall die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung gegeben ist. Schematische Anpassungen, wie die generelle Nachrüstung einwandiger unterirdischer Behälter mit Leckschutzauskleidungen, sind damit weiterhin nicht zulässig.

Verzichtet die KVB auf eine Nachrüstung, wird sie diese Entscheidung dem Betreiber der Anlage formlos mitteilen. Ist eine Nachrüstung erforderlich, erhält der Betreiber eine förmliche Anordnung zur Umsetzung darin festgesetzter Maßnahmen. Beide Schreiben der KVB sind wichtige Dokumente, die der Betreiber seiner Anlagendokumentation beifügen sollte. Insbesondere bei der nächsten Sachverständigenprüfung kann er sie vorlegen, um entweder zu belegen, dass keine Nachrüstung notwendig ist oder die Nachrüstung im von der KVB geforderten Umfang durchgeführt wurde.

Eine Mitteilung der KVB an den Betreiber wäre auch im Fall des § 68 Abs. 8 AwSV wünschenswert, wenn eine Eignungsfeststellung entfällt, weil die bestehende Anlage von



einfacher oder herkömmlicher Art im Sinne des früheren § 19h WHG in Verbindung mit den §§ 11 und 12 VAWS ist.

3 Ermittlung der Prüfpflicht

3.1 Bestimmung der Wassergefährdungsklasse

Zur Ermittlung der Prüfpflicht nach Anlagen 5 und 6 AwSV sind die Wassergefährdungsklassen (WGK) nach der Bekanntmachung des UBA vom 01.08.2017 (BAnz AT 10.08.2017 B5) und die Liste der aufschwimmenden flüssigen Stoffe in der Bekanntmachung des UBA vom 01.08.2017 (BAnz AT 10.08.2017 B6) zu beachten. Da die Bekanntmachung der WGK auch Selbsteinstufungen nach der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) und Entscheidungen der Kommission Bewertung wassergefährdender Stoffe (KBwS) enthält, die nach der letzten Aktualisierung der VwVwS im Jahre 2005 getätigt wurden, können sich von der VwVwS abweichende WGK ergeben. Die Betreiber bestehender Anlagen sind daher gut beraten, ihre bisherige WGK anhand der Bekanntmachung zu überprüfen. Da die Bekanntmachung die Stoffe jedoch nach Kenn-Nummern sortiert enthält, empfiehlt sich als Quelle die Internetseite des UBA (<https://webrigoletto.uba.de/rigoletto/public/welcome.do>), die auch eine Suchmaske für (Teile der) Stoffbezeichnungen bereitstellt. Sollten sich Änderungen bei der WGK einzelner Stoffe ergeben haben, empfiehlt sich auch eine Überprüfung der maßgebenden WGK der Anlage nach den Regelungen in § 39 Abs. 10 AwSV.

Bei festen wassergefährdenden Stoffen richtet sich die Prüfpflicht nicht nach der Gefährdungsstufe, sondern nach der maßgebenden Masse in der Anlage. Die Gefährdungsstufe wird jedoch ggf. zur Bestimmung der Eignungsfeststellungspflicht (§ 41 AwSV) und der Notwendigkeit einer Betriebsanweisung (§ 44 AwSV) auch für feste wassergefährdende Stoffe benötigt.

3.2 Bestimmung des maßgebenden Volumens bzw. der maßgebenden Masse

Bei Anlagen zum Abfüllen und bei Rohrleitungsanlagen ist zusätzlich zu beachten, dass sich die Regelungen zur Ermittlung des maßgebenden Volumens/der maßgebenden Masse in §39 AwSV geändert haben. Dadurch kann sich auch bei gleicher WGK eine andere Gefährdungsstufe ergeben.

Bei Abfüllanlagen ist gemäß § 39 Abs. 4 AwSV zusätzlich zum maximalen Volumenstrom über 10 min (bisherige Regelung) der mittlere Tagesdurchsatz zu beachten. Der jeweils höhere Wert ist als maßgebendes Volumen zu nehmen.

Bei Rohrleitungsanlagen ermittelt sich das maßgebende Volumen gemäß § 39 Abs. 7 AwSV entweder aus

- dem maximalen Volumenstrom über 10 min (bisherige Regelung) zuzüglich dem Rohrleitungsvolumen oder
- dem mittleren Tagesdurchsatz.

Bei Anlagen zum Abfüllen und Befördern fester oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe sind die entsprechenden Massenangaben zu verwenden.

Der Tagesdurchsatz wird in Bayern (und anderen Bundesländern) nach dem einfachen Ansatz der bisherigen hessischen VAWS ermittelt, indem der Jahresdurchsatz/-verbrauch durch 365 geteilt wird.

Beispiel: Die Gefährdungsstufe B ergibt sich bei WGK 2 (z. B. Heizöl, Dieselkraftstoff) bei einem maßgebenden Volumen von mehr als 1 m^3 . Eine Abfüllanlage muss dazu einen max. Volumenstrom von mehr als 100 l/min aufweisen ($100 \text{ l/min} \cdot 10 \text{ min} = 1 \text{ m}^3$) oder einen Jahresdurchsatz von mehr als 365 m^3 (geteilt durch $365 = 1 \text{ m}^3$).

Bei Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen (auch Stoffe mit WGK und allgemein wassergefährdende feste Gemische oder Gemische mit WGK) richtet sich die Prüfpflicht nach der maßgebenden Masse. Für solche bestehenden Anlagen muss daher die Prüfpflicht in jedem Fall neu ermittelt werden.

4 Ermittlung der Prüffristen

Als Startdatum für die wiederkehrenden Prüfungen sieht die AwSV wie die VAWS den Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme vor. Damit beginnt der in der Regel fünfjährige, in Schutz- und Überschwemmungsgebieten meist zweieinhalbjährliche Turnus. Wird also eine Prüfung verspätet durchgeführt, verkürzt sich der Abstand bis zur nächsten Prüfung.

4.1 Nach VAWS bereits wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen

Bei der ersten wiederkehrenden Prüfung nach AwSV legt § 70 Abs. 1 AwSV bei bestehenden Anlagen abweichend davon das Datum der letzten Prüfung nach VAWS als Startdatum für den fünf- bzw. zweieinhalbjährlichen Turnus fest. Dabei bleiben Nachprüfungen wegen Mängelbeseitigung ohne Berücksichtigung; es zählt das Datum der Prüfung (nicht des Prüfberichtes), die zu einer Mängelfeststellung geführt hat. Für Anlagen, die nach VAWS pünktlich geprüft worden waren, ändert sich durch das Inkrafttreten der AwSV daher nichts an den Prüffristen.

Beispiel: Eine Anlage wäre im Januar 2015 zu prüfen gewesen, wurde aber erst im April 2015 geprüft. Der Sachverständige hat erhebliche Mängel festgestellt. Die Nachprüfung nach Mängelbeseitigung fand im Juni 2015 statt. Die nächste wiederkehrende Prüfung (die erste nach AwSV) ist gemäß § 70 Abs. 1 AwSV im April 2020 fällig. Diese Regelung hat auch Vorrang vor der Angabe des Sachverständigen auf dem Prüfbericht, dass (gemäß den 2015 geltenden Vorschriften der VAWS) die nächste wiederkehrende Prüfung im Januar 2020 durchzuführen ist. Schludrige Betreiber verschaffen sich durch den Wechsel des Starttermins zur Ermittlung der Fristen für die wiederkehrende Prüfung bestehender Anlagen also einmalig einen (kleinen) Vorteil.



4.2 Nach AwSV erstmalig wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen

Mit Inkrafttreten der AwSV sind folgende Anlagen erstmals wiederkehrend prüfpflichtig:

- a) Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen $> 1.000 \text{ m}^3$,
- b) Biogasanlagen mit landwirtschaftlichen Gärsubstraten $> 1.000 \text{ m}^3$,
- c) oberirdische Anlagen zum Umgang mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe C,
- d) oberirdische Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen der WGK₂ $> 100 \text{ t}$ bis 1.000 t und der WGK₃ $> 10 \text{ t}$ bis 1.000 t ,
- e) Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen flüssiger und gasförmiger wassergefährdender Stoffe (einschließlich der Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen, ausschließlich der Anlagen des intermodalen Verkehrs) der Gefährdungsstufe B und
- f) in Überschwemmungsgebieten oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B.

Darüber hinaus sind Anlagen des intermodalen Verkehrs nach AwSV wiederkehrend prüfpflichtig, wenn mehr als 100 t pro Tag umgeschlagen werden. Nach VAWS handelte es sich um Anlagen zum Umschlagen flüssiger (ggf. auch fester und gasförmiger) wassergefährdender Stoffe, die bei Zuordnung zu Gefährdungsstufe C und D wiederkehrend prüfpflichtig waren, in Schutzgebieten auch bei Gefährdungsstufe B. Ein Vergleich der wiederkehrenden Prüfpflichten ist wegen der unterschiedlichen Kriterien nicht möglich.

Die oben unter Buchstaben a) bis f) genannten Anlagen waren nach VAWS nicht oder nicht in vollem Umfang, jedenfalls nicht wiederkehrend prüfpflichtig. Daher bestimmt § 70 Abs. 2 pauschale feste Fristen für die erste Prüfung nach AwSV. Diese sind nach dem Inbetriebnahmedatum der Anlage gestaffelt. Je älter die Anlage, desto kürzer die Frist.

4.3 Besonderheiten bei Anlagen im Überschwemmungsgebiet

Diese Fristen können jedoch nur dann angewendet werden, wenn die bereits erfolgte (einmalige) Prüfung nach VAWS die aktuellen Umstände der Anlage berücksichtigt hatte. Liegt die Anlage z. B. in einem Überschwemmungsgebiet (ÜG) und wurde sie noch nie geprüft oder im Rahmen der Prüfung die Hochwassersicherheit nicht mit geprüft, wären die pauschalen Fristen insbesondere für jüngere Anlagen (max. bis 2027) zu lange.

Die KVB wird daher in jedem Einzelfall überlegen, ob eine Verkürzung der Prüffrist notwendig ist. Bei der Festlegung einer individuellen Frist kann sie sich an der Zweijahres-

frist orientieren, die die VAwS für die erstmalige Prüfung von bestehenden Anlagen in neuen Überschwemmungsgebieten vorsah. Sie kann die Frist aber auch weiter verkürzen.

Enthält eine Überschwemmungsgebietsverordnung (ÜG-VO) Übergangsfristen für Anlagen, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits errichtet waren, so haben diese Fristen Vorrang vor denen in § 70 Abs. 2. Dies gilt allerdings nur, wenn die Fristen der ÜG-VO kürzer sind. Denn gemäß § 50 Abs. 3 AwSV haben nur weitergehende (strengere) Anforderungen der landesrechtlichen Vorschriften, hier der ÜG-VO, Vorrang gegenüber denen der AwSV.

Zusammenfassung

Für Betreiber bestehender Anlagen ergibt sich die Notwendigkeit der Überprüfung

- der WGK der vorhandenen wassergefährdenden Stoffe,
- des maßgebenden Volumens bzw. der maßgebenden Masse insbesondere von Abfüll- und Rohrleitungsanlagen,
- die Ermittlung der daraus resultierenden Gefährdungsstufe und
- der Prüfpflicht der Anlagen (wiederkehrend ja/nein)

um die für ihre Anlagen zutreffenden Regelungen der AwSV zu identifizieren.

Darüber hinaus sind die in § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AwSV genannten Anforderungen seit Inkrafttreten der AwSV einzuhalten. Die Betreiber komplexer Anlagen sollten ein gutes Jahr nach Inkrafttreten der AwSV dies zumindest teilweise erledigt haben und für den Rest Konzepte zur Umsetzung vorweisen können. Bei einfachen Anlagen dürften kaum akzeptable Gründe vorzuweisen sein, warum dies noch nicht geschehen ist.

Schlussbemerkung zum „Bestandsschutz“

Landesrechtliche Vorschriften gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 69 Abs. 1 Satz 1 AwSV sind nicht nur die bis 31.07.2017 geltende VAwS, sondern auch Regelungen im Bescheid der Anlage. Bei nur anzeigepflichtigen Anlagen zählen die Angaben in den Anzeigeunterlagen dazu. Bei Anlagen, die vor dem Inkrafttreten der VAwS errichtet worden sind, sind wiederum deren Übergangsvorschriften für bestehende Anlagen zu berücksichtigen. Während die VAwS auf die Vorschriften zum Zeitpunkt der Errichtung einer bestehenden Anlage abhob und von diesem Datum aus die Übergangsvorschriften bis in die Gegenwart verfolgte, geht die AwSV also den umgekehrten Weg. Letztlich führen beide Wege zum selben Ergebnis.

Die Vergünstigungen für bestehende Anlagen („Bestandsschutz“) werden jedoch nur Anlagen gewährt, die zum Zeitpunkt ihrer Errichtung rechtmäßig waren. D. h. sie müs-



sen mindestens den damals geltenden rechtlichen Vorschriften und technischen Regeln bzw. dem Genehmigungsbescheid entsprechen. Zwischenzeitlich ergangene Anpassungsvorschriften (in Verordnungen oder Bescheiden) müssen umgesetzt worden sein.